



Satzung

des Sport-Club Blau-Weiß 06 Köln e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der 1906 gegründete Verein führt den Namen „Sport-Club Blau-Weiß 06 Köln e. V.“. Er wurde am 11.11.1919 unter der Nummer 443 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist Mitglied der Fachverbände und unterwirft sich den Satzungen dieser Verbände. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Beaufsichtigung und Anleitung der Jugend bei sportlichen Übungen, Sorge für geeignete Übungsleiter, Sorge für angemessene Sportstätten und Ausrüstung, das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Aufgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes kann geleistet werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Inaktiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Mitgliedern der Jugendabteilung



Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Übungen, Veranstaltungen und Wettkämpfen nach besten Kräften teilzunehmen.

Inaktive Mitglieder haben keinerlei Verpflichtungen zu einer aktiven, sportlichen Betätigung, haben daher das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Als inaktive Mitglieder werden solche Personen geführt, die Zwecke und Ziele des Vereins in jeder Weise unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben oder welche der Verein besonders ehren will. Der Beschluss ist von einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder zu fassen.

Mitglieder der Jugendabteilung sind solche Mitglieder, die nach den Satzungen des Verbandes als Jugendliche gelten. Selbige sind weder wahlberechtigt noch wählbar und werden in den Sitzungen und Versammlungen durch den Jugendausschuss vertreten.

Mitglieder anderer Sportarten als Fußball, Handball, Leichtathletik usw., die in besonderen Verbänden organisiert sind, eine eigene Leitung, eigene Bestimmungen und Kassensführer haben, können als Spezialabteilung im Verein Anschluss finden. Sie werden durch die von ihnen gewählten Ausschussmitglieder in den Versammlungen vertreten. Allein diese Ausschussmitglieder haben Stimmrecht. Der Obmann dieser Abteilung gehört mit Sitz und Stimme zum erweiterten Vorstand.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 E r w e r b d e r M i t g l i e d s c h a f t

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vereinsbeitritt erforderlich. Dem Aufnahmegesuch ist die Aufnahmegebühr und ein Monatsbeitrag beizufügen.

Die von den aufzunehmenden Mitglieder zu zahlende Aufnahmegebühr sowie die zu leistende Mitgliedsbeiträge werden der Höhe nach vom Vorstand festgesetzt.

Die Satzung des Vereins kann bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 V e r l u s t d e r M i t g l i e d s c h a f t

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Betreffende jedes Recht am Vereinsvermögen. Im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.



Die Streichung durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied ohne vorher um Zahlungsausstand nachgesucht zu haben, länger als ¼ Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Das betreffende Mitglied muss vorher durch einen eingeschriebenen Brief zur Zahlung aufgefordert worden sein. Der Nichtzahlung gleich geachtet wird die unanbringliche eingeschriebene Mahnung.

Ein Mitglied, welches sich grobe Verfehlungen gegen den Verein, übergeordnete Verbände oder ein Vereinsmitglied zuschulden kommen lässt, kann durch den Vorstand oder eine Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung ergeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann seitens des ausgeschlossenen binnen zwei Wochen Berufung an den Ältestenausschuss stattfinden. Die Berufung ist in diesem Falle beim Vorstand einzulegen, der alsdann das Weitere veranlasst.

Nach Streichung, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mitgliedskarte und etwaiges in den Händen des Betreffenden befindliche Vereinseigentum einschließlich Satzung zurückzugeben. Ebenfalls ist noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Eine Stimme in den Mitgliederversammlungen haben sie vom vollendeten 18. Lebensjahr ab.

Kein Mitglied darf für einen anderen Verein, der die gleichen Sportzweige betreibt, sportlich oder in der Verwaltung tätig sein, es sei denn mit Genehmigung des Vorstandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung frei.

Eintrittsgelder und Beiträge der aktiven und inaktiven Mitglieder werden in ihrer Höhe durch eine Hauptversammlung festgelegt.

Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung muss im Seniorenbereich ohne Aufforderung bargeldlos bis zum 01.08. eines Jahres erfolgen, falls der Kassierer nicht einer anderen Zahlungsweise zustimmt.

Die Zahlung im Juniorenbereich erfolgt halbjährlich zum 1.8. und 1.2. des Jahres ebenfalls bargeldlos, falls der Kassierer nicht einer anderen Zahlungsweise zustimmt.

Befreiung kann durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Es wird ein Säumniszuschlag von € 3,00 für jeden angefangenen Monat erhoben. Rückstände können durch Nachnahme unter Kostenerhebung eingezogen werden. Verweigerte oder uneinbringliche Nachnahmen sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

Reichen die regelmäßigen Beiträge oder sonstigen Einnahmen des Vereins zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht aus oder sind bei besonderen Veranlassungen außergewöhnliche Aufwendungen zu machen, zu deren Deckung die Mittel fehlen, so kann auf Antrag des Vorstandes eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.

Von den vorstehend angegebenen Zahlungsverpflichtungen kann ein Mitglied auf begründeten schriftlichen Antrag durch den Vorstand befreit werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, rückständige Zahlungen auf Antrag zu stunden bzw. niederzuschlagen.

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern etwa entstehenden Schäden oder Sachverluste.



Schließt der Verein entsprechende Versicherungen ab, so können die entstehenden Kosten anteilig durch Umlage erhoben werden.

Leitung des Vereins

§8 Der Verein hat 2 Vorstände.

1. den gesetzlichen Vorstand i. S. v. § 26 BGB, bestehend aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 1. Kassierer und dem Ehrenvorsitzenden bzw. ein in den gesetzlichen Vorstand gewähltes Mitglied
2. den erweiterten Vorstand
bestehend aus:
den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer, den Obmännern, dem Pressewart und den Vorsitzenden des Jugendausschusses.

Der Verein wird vertreten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam.

Beschlussfassung gemäß § 26 BLZ. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmung gibt die Stimme des Ehrenvorsitzenden bzw. das zusätzlich in den gesetzlichen Vorstand gewählte Mitglied den Ausschlag.

Der gesetzliche Vorstand soll nur aus Mitgliedern der Fußballabteilung gewählt werden.

Geschäfte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen und des erweiterten Vorstandes, die Vorbereitung der Tagesordnungen, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Überwachung der Ausschussarbeiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes. Er erstattet der Hauptversammlung den Jahresbericht.

Ist ein Ehrenvorsitzender vorhanden und in der Sitzung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung anwesend, so kann der Vorsitzende diesem die Leitung übertragen.

Die Geschäftsführer regeln den schriftlichen Verkehr mit den Mitglieder und den Vereinen, bewahren die Akten, führen das Protokollbuch und liefern den Jahresbericht über ihre Tätigkeit.

Alle Protokolle sind zu unterzeichnen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer.

Der Kassierer hat die monatlichen Abschlüsse und den Jahresbericht der Hauptversammlung vorzulegen.

Alle Anschaffungen sind vom Kassierer und Gerätewart zu inventarisieren. Sie haben die Anträge auf Neubeschaffung von Material in geeigneter Weise zu prüfen und dem Vorstand sachlich zu begründen.

Der Spielführer ist Führer der Mannschaft und wahrt die Interessen des Vereins auf dem Spielfeld.

Die Ausschlussobleute sollen die Vorstandsarbeiten unter voller Wahrung der Interessen ihrer Abteilungen mit Rat und Tat unterstützen. Sie sollen die ständigen Vermittler zwischen dem Vorstand



und den Abteilungen sein und so ein enges Zusammenarbeiten zum Wohle des Vereins zu ermöglichen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Alle Ämter sind Ehrenämter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, den Posten, falls erforderlich, provisorisch durch ein Mitglied zu besetzen und dies durch die nächste Mitglieder- oder erweiterte Vorstandsversammlung bestätigen zu lassen. Die Übertragung mehrerer Ämter im Vorstand auf eine Person ist möglichst zu vermeiden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes (gem. § 26 BGB) muss zur Tötigung der Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der Vorstand hat das Recht, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Ausschüsse, die sich eines Vertrauensmissbrauches schuldig gemacht haben, auf Zeit oder Dauer Ihrer Tätigkeit zu entheben. Zu einem solchen Beschluss ist die Berufung an den Ältestenausschuss zulässig. Letzte Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der erweiterte Vorstand kann alle gewählten Ausschüsse, mit Ausnahme des Ältestenausschusses, auflösen oder auch, teilweise durch andere Personen ersetzen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet. Bei der beabsichtigten Auflösung von Ausschüssen soll zunächst der Ältestenausschuss gehört werden.

Der Vorstand beruft den erweiterten Vorstand je nach Bedarf zu Versammlungen ein. Er soll ihn immer in wichtigen Vereinsangelegenheiten hören. Beschlüsse, die nach Meinung des Vorstandes des Vereinswohls verletzen, soll der Vorstand vor der Durchführung mit dem Ältestenausschuss besprechen. Wenn keine Einigung erzielt wird, muss er sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Kassenprüfung

§ 10

Die Jahreshauptversammlung wählt alle 2 Jahre aus den nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern ein bis zwei Kassenrevisoren. Kassenrevisionen haben möglichst vierteljährlich zu erfolgen. Unvermutete Prüfungen sind einzulegen. Dem Vorstand ist jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben den Jahresbericht zu prüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten.

Versammlungen

§ 11

Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Hauptversammlungen,
3. Mitgliederversammlungen.

Die Jahreshauptversammlungen sollen jährlich, spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen-, Kassenprüfer- und Ausschussberichte,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Neuwahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind im Laufe des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen:



1. in den in der Satzung bestimmten Fällen,
2. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
3. wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgen durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung, Kesseltreiben und Aushang im Vereinslokal und im Informationskasten am Fort Deckstein 4 Wochen vorher. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 12

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die vorzunehmenden Wahlen können, soweit kein Widerspruch erhoben wird und nur ein Vorschlag vorliegt, durch Zuruf erfolgen. Anderenfalls soll Stimmzettelwahl stattfinden.

Gewählt ist in diesem Fall, wer die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt (das ist eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen). Ist dieses von keinem der Kandidaten erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Nicht anwesende Mitglieder sind, wenn deren schriftliches Einverständnis vorliegt, wählbar.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13

Zu dem Beschluss, die Satzung zu ändern, ist die Dreiviertelmehrheit einer Hauptversammlung erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

„Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2014 beschlossen worden und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister“.

§ 15

Der Verein hat einen Ältestenausschuss.

Der Ältestenausschuss besteht aus Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sollen 5 Ehrenmitglieder sein.

Die Bestellung erfolgt auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Ältestenausschuss dient als Schlichtungsstelle bei Unstimmigkeiten, Streitfällen und Ausschlüssen. Der Ältestenausschuss beschließt mit Mehrheit.